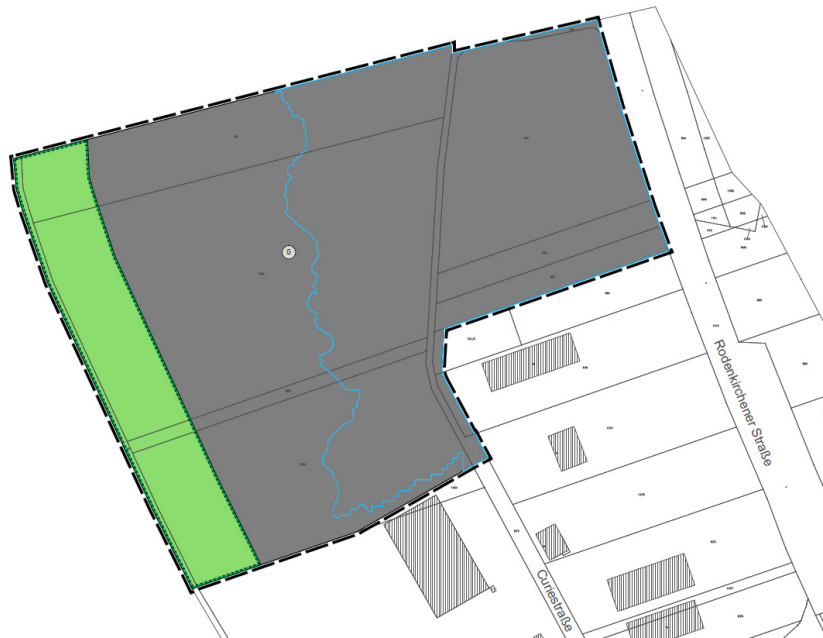




40. Änderung des Wesseling Flächennutzungsplans „Curiestraße“



Begründung Teil A

Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen

Vom Rat der Stadt Wesseling am 14.02.2023 beschlossene Fassung

___. Ausfertigung

Inhaltsverzeichnis

1	Lage, Anlass und Ziel der Planung	4
2	Beschreibung des Plangebiets und seiner Umgebung	5
3	Aufstellungsverfahren	5
4	Übergeordnete Vorgaben, Fach- und Planungsrecht	6
4.1	Landesentwicklungsplan	6
4.2	Regionalplan	7
4.3	Bisherige Flächennutzungsplandarstellung	8
4.4	Planungsrechtliche Ausgangslage	8
4.5	Landschaftsplan	9
4.6	Festgesetzte Überschwemmungsgebiete	9
5	Vorgesehene Darstellungen und Hinweise der Flächennutzungsplanänderung	9
5.1	Darstellungen	9
5.2	Hinweise	11
5.3	Nachrichtliche Übernahmen	15
6	Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz gemäß § 1a BauGB	15
6.1	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden	15
6.2	Begründung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen	15
6.3	Vermeidung und Ausgleich	16
6.4	Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	17
7	Wesentliche Auswirkungen der Planung	17
8	Flächenbilanz	18
9	Quellen	18

1 Lage, Anlass und Ziel der Planung

Das Plangebiet liegt im Wesselingener Ortsteil Berzdorf in Stadtrandlage. Es grenzt im Norden und Westen an den Kölner Stadtteil Meschenich. Im Osten bildet die Landesstraße L 182 Rodenkirchener Straße die Plangebietsgrenze, im Süden endet das Plangebiet direkt oberhalb der vorhandenen gewerblich-industriellen Nutzungen.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke: Gemarkung Berzdorf, Flur 3 Nr. 96, 319 (teilw.), 887, 890, 893, 896, 1279 (teilw.), 1287, 1288, 1289.

Mit der im Parallelverfahren durchgeführten 40. Änderung des Wesselingener Flächennutzungsplans (FNP) und der Aufstellung des Bebauungsplans (BP) Nr. 3/15 „Curiestraße“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Industriegebiets geschaffen werden, um dem erheblichen Bedarf an gewerblichen und insbesondere industriellen Bauflächen in Wesseling und der Region nachzukommen. Die Planung soll dazu beitragen, die südlich und östlich des Plangebiets vorhandenen gewerblich-industriellen Nutzungen in städtebaulich geordneter Art und Weise bis zur nördlichen Stadtgrenze fortzuentwickeln.

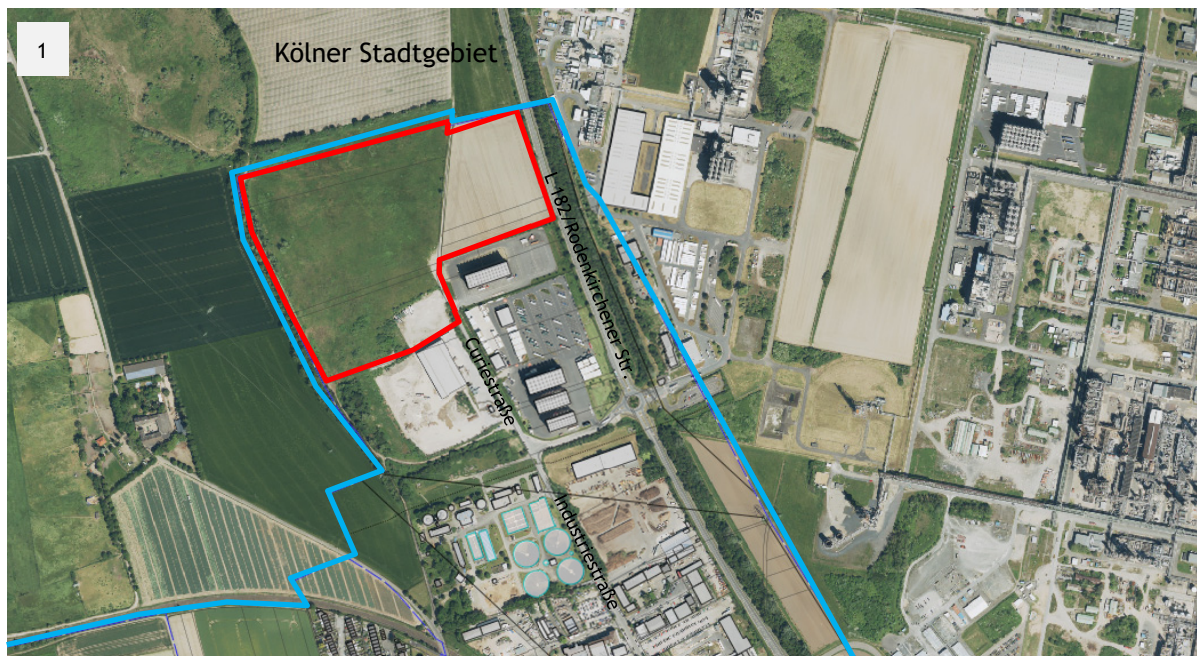


Abb. 1: Luftbild mit Abgrenzung des Plangebiets und Stadt- bzw. Flurgrenze (Stadt Wesseling 2021)

In dem ca. 12 ha großen Plangebiet sollen in erster Linie solche Nutzungen angesiedelt werden, für die an anderer Stelle des Wesselingener Stadtgebiets keine oder nur wenige Flächen zur Verfügung stehen. Das Gebiet kann dabei als gewerblicher Gegenpol zum „Gewerbepark Wesseling-Urfeld“ betrachtet werden, einem ca. 25 ha großen Gewerbegebiet im Süden des Stadtgebiets, welches gegenwärtig von der Stadtentwicklungsgesellschaft der Stadt Wesseling bauleitplanerisch entwickelt wird. Während im Gewerbepark Urfeld insbesondere „sauberes“ Gewerbe wie z.B. Dienstleistungsunternehmen und Handwerksbetriebe angesiedelt werden sollen, ist das Plangebiet an der Curiestraße aufgrund des Gebietscharakters der umgebenden Nutzungen besonders für „graues“, industriell geprägtes Gewerbe geeignet.

Nur zu einem untergeordneten Teil ist mit der 40. FNP-Änderung die Ausweisung rechnerisch „neuer“ Bauflächen verbunden. Der Großteil des Plangebiets ist bereits im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Wesseling durch eine entsprechende Baugebietsdarstellung für eine bauliche Nutzung gesichert (s. Kapitel 4.3).

Damit auf Ebene des Bebauungsplans Nr. 3/15 „Industriegebiete“ festgesetzt werden können, ist dennoch eine Änderung der Darstellungen des FNP für das Plangebiet notwendig. Vorgesehen ist eine Änderung der bisherigen „Gewerbegebiete“-Darstellung des FNP (= *besondere* Art der baulichen Nutzung) in eine Darstellung als „gewerbliche Bauflächen“ (= *allgemeine* Art der baulichen Nutzung).

2 Beschreibung des Plangebiets und seiner Umgebung

Das Plangebiet ist unbebaut. Die Westseite, und somit der größte Teil des Plangebiets, besteht aus einer Grünlandbrache mit einem Gehölzanteil von unter 50 %. Im Nordosten des Plangebiets, östlich einer in der Örtlichkeit sichtbaren Wegeparzelle, befindet sich eine größere ackerbaulich genutzte Fläche. Südwestlich der Wegeparzelle war bis vor wenigen Jahren ein Betonwerk situiert. Nach der Einstellung des Betriebs sind die ehemaligen Werksanlagen bis auf eine schotterartige Flächenbefestigung zurückgebaut worden.

Die Umgebung des Plangebiets wird in besonderem Maße von dem Geländesprung entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze geprägt, der den Übergang von der Mittelterrasse zur Niederterrasse des Rheins markiert. Nördlich und westlich des Plangebiets schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an, im Nordwesten ist eine naturnahe Brachfläche vorhanden.

Östlich der Rodenkirchener Straße, auf Kölner Stadtgebiet, befindet sich der industrielle Betriebskomplex der Basell Polyolefine GmbH. Die Flächen südlich der Plangebietsgrenze sind insbesondere durch Unternehmen aus den Branchen Abfallwirtschaft/Recycling und dem Transportgewerbe charakterisiert. Ferner ist hier die Kläranlage der Stadt Brühl verortet. Im weiteren südlichen Verlauf schließt das Gewerbegebiet „Berzdorf“ mit kleinteiligeren gewerblichen Nutzungen an. Die Ortslage Berzdorf mit den Wohngebieten an der Langenackerstraße, der Lindenstraße, dem Lärchenweg und der Straße Am Nordbahnhof befindet sich südwestlich des Plangebiets in einer Entfernung von ca. 400 m.

Durch die klassifizierte L 182 Rodenkirchener Straße, die im weiteren nördlichen Verlauf über die L 150 Kerkrader Straße einen Anschluss an die Autobahnen A 555 (Köln/Bonn) und A 553 (Brühl/Euskirchen) ermöglicht, ist das Plangebiet optimal an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden. Die innere Erschließung des Gebiets kann über eine Verlängerung der Curiestraße erfolgen.

3 Aufstellungsverfahren

Bereits am 19.03.1996 ist vom Rat der Stadt Wesseling ein Beschluss zur Aufstellung der 40. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst worden. Die damalige Bezeichnung des Verfahrens lautete „Gewerbliche Baufläche - Berzdorf-Nord“. Dem am 28.08.1996 öffentlich bekannt gemachten Aufstellungsbeschluss folgten weitere Verfahrensschritte im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3/15. Nach der Offenlage des FNP-Änderungsentwurfs und des Bebauungsplanentwurfs Ende der 1990er Jahre ruhte das Bauleitplanverfahren zunächst.

2015 hat die Stadt Wesseling das Verfahren nach langjähriger Unterbrechung unter der neuen Bezeichnung „Curiestraße“ wiederaufgenommen. In der Zeit vom 06.07.2015 bis zum 21.08.2015 ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für die 40. FNP-Änderung und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3/15 durchgeführt worden. Im Rahmen der anschließenden weiteren Konkretisierung der Planung ist das Plangebiet deutlich verkleinert worden. Bestandteil des Geltungsbereichs sind nunmehr ausschließlich die noch unbebauten Flächen im Norden der ehemaligen Gebietsabgrenzung. Ggf. erforderliche Anpassungen des Flächennutzungsplans für anschließende Flächen erfolgen im Zuge des 2016 eingeleiteten Verfahrens zur Neuaufstellung des Wesseling Flächennutzungsplans für die Gesamtstadt.

Verfahrensschritt nach Baugesetzbuch (BauGB)	Gremium	Datum Verfahrensschritt	Datum Bekanntmachung	Durchführung
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1	Rat	19.03.1996	28.08.1996	
Wiederaufnahme des Verfahrens unter der Bezeichnung „Curiestraße“				
Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1	ASU	17.06.2015	24.06.2015	06.07.2015 bis 21.08.2015 Bürgerversammlung am 20.08.2015
Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2				15.09.2022 bis 21.10.2022
Beschluss zur Offenlage gem. §§ 3 Abs. 2	ASU	20.09.2022	30.09.2022	10.10.2022 bis 11.11.2022
Feststellungsbeschluss	Rat			
Genehmigung gem. § 6 Abs. 1	Bezirksregierung Köln			
Wirksamkeit gem. § 6 Abs. 5				

Tab. 1: Verfahrensschritte der 40. Änderung des Flächennutzungsplans

4 Übergeordnete Vorgaben, Fach- und Planungsrecht

Bei der Bauleitplanung sind die übergeordneten Ziele der Raumordnung, d.h. der Landes- und Regionalplanung zu beachten. Ferner bestehen fachrechtliche Vorgaben mit Bedeutung für das Plangebiet.

4.1 Landesentwicklungsplan

Im derzeit gültigen Landesentwicklungsplan aus dem Jahre 2017 (letzte Änderung zum 06.08.2019) ist das Gebiet der Bauleitplanung „Curiestraße“ überwiegend als „Siedlungsraum“ ausgewiesen. Entlang der westlichen Plangebietsgrenze geht der Siedlungsraum in den „Freiraum“ über.

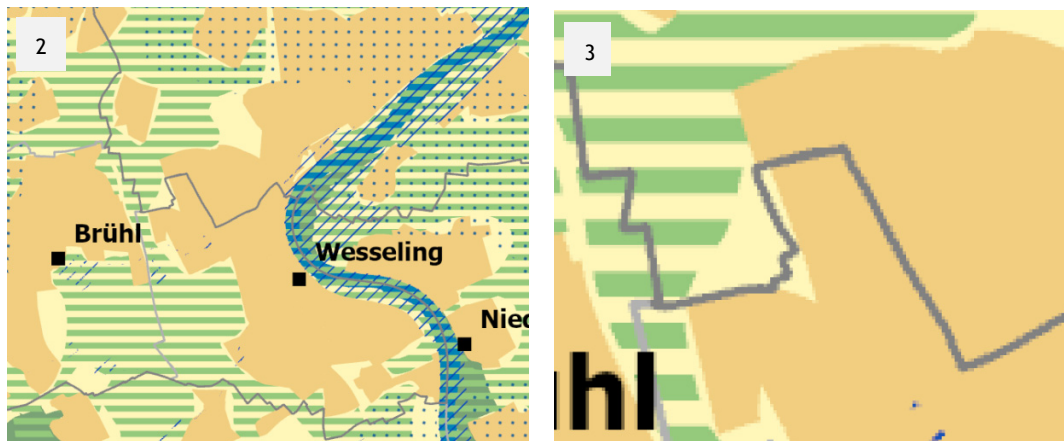


Abb. 2 und 3: Landesentwicklungsplan NRW in verschiedenen Maßstäben (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen 2019)

Die Ziele der 40. FNP-Änderung „Curiestraße“ stimmen mit den Vorgaben der Landesplanung für das Plangebiet überein.

4.2 Regionalplan

Der Regionalplan (ehem. „Gebietsentwicklungsplan“) für den Regierungsbezirk Köln in seiner Fassung von 2001 stellt die Flächen der 40. FNP-Änderung überwiegend als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) dar. Der westliche Plangebietsrand entlang der Hangkante hat zudem Anteil an der Darstellung von „allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen“. Mit der im Verfahren befindlichen Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln sind zum Entwurfsstand 12/2021 keine Änderungen der zeichnerischen Darstellungen für das Plangebiet verbunden.

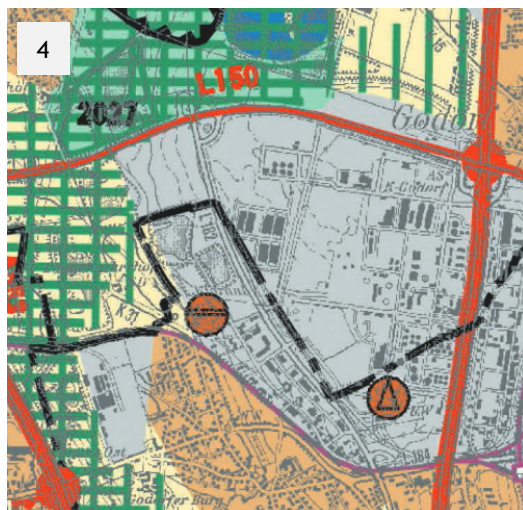


Abb. 4: Geltender Regionalplan/Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Köln (Bezirksregierung Köln 2001)

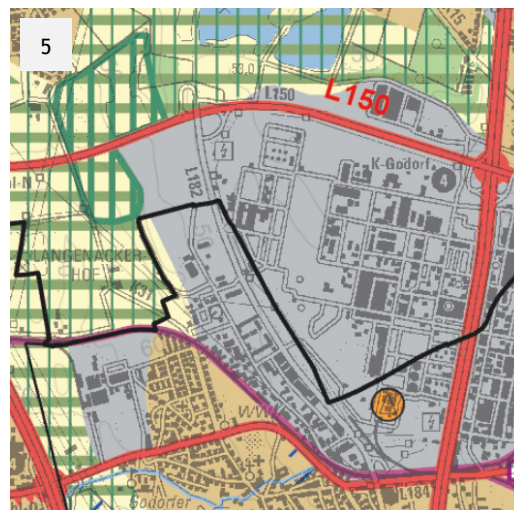


Abb. 5: Entwurf des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln (Bezirksregierung Köln 2021)

Im Jahr 2015, zum Vorentwurfsstand der 40. Änderung des Flächennutzungsplans „Curiestraße“, hat die Stadt Wesseling gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPlG NRW) eine landesplanerische Anfrage an die Bezirksregierung Köln gerichtet. Von Seiten der Behörde wurden keine landesplanerischen Bedenken geäußert. Da der Vorentwurf der FNP-Änderung für

das Plangebiet geringfügig von den nun vorgesehenen Darstellungen der 40. FNP-Änderung abweicht (vgl. Kapitel 5), ist die landesplanerische Anfrage 2022 wiederholt worden. Auch hier bestätigte die Bezirksregierung die Anpassung des Plans an die Ziele der Raumordnung.

4.3 Bisherige Flächennutzungsplandarstellung

Im bisherigen Flächennutzungsplan der Stadt Wesseling ist ein Großteil des Plangebiets als „Gewerbegebiet“ (GE) dargestellt. An der nördlichen und westlichen Stadtgebietsgrenze enthält der FNP die Darstellung eines jeweils ca. 50 m breiten Grünstreifens („Grünfläche“). Auch entlang der östlichen Plangebietsgrenze sieht der Plan eine „Grünfläche“ vor, welche die ehemalige Plantrasse der Rodenkirchener Straße flankiert. Tatsächlich verläuft die Straße heute wenige Meter weiter östlich.

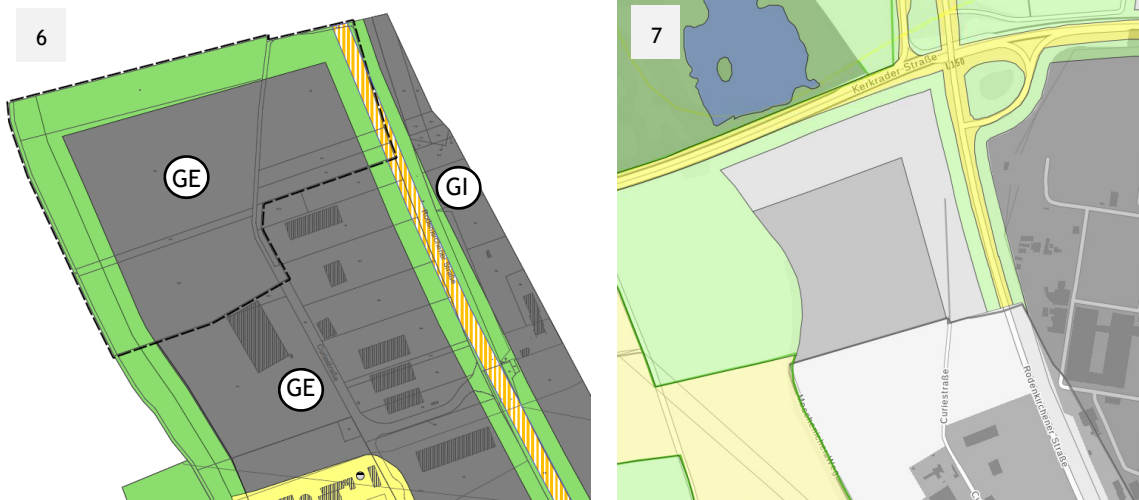


Abb. 6: Ausschnitt aus dem bisherigen Flächennutzungsplan der Stadt Wesseling, digitale Fassung, mit Kennzeichnung des Plangebiets (Stadt Wesseling 2022a)

Abb. 7: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Köln, digitale Fassung (Stadt Köln 2022)

Aufgrund der Stadtrandlage des Plangebiets ist an dieser Stelle auch ein Blick auf den Flächennutzungsplan der Nachbarstadt Köln sinnvoll. Wie Abb. 7 zeigt, beabsichtigt die Stadt Köln nördlich des Planungsgebiets „Curiestraße“ ebenfalls eine gewerblich-industrielle Entwicklung. Der FNP stellt „Industrieflächen“ dar (dunkelgrau), die im Norden und Osten um „Gewerbeflächen“ (hellgrau) ergänzt werden.

Das Planungsziel der Stadt Wesseling korrespondiert mit den langfristigen Planungszielen der Stadt Köln für die nördlich angrenzenden Flächen. Durch die vergleichbare vorgesehene Nutzungsart können immissionsschutzrechtliche Konflikte vermieden und eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Bereichs erreicht werden.

4.4 Planungsrechtliche Ausgangslage

Für das Plangebiet besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Aufgrund der Lage außerhalb des Bebauungszusammenhangs sind die dortigen Flächen derzeit als „Außenbereich“ i.S.v. § 35 BauGB einzustufen.

4.5 Landschaftsplan

Das Plangebiet „Curiestraße“ liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans 8, Rheinterrassen. Der Landschaftsplan setzt keine Schutzgebiete fest, enthält aber als „Entwicklungsziel 3“ konkrete Maßnahmen für den ca. 50 m breiten Randstreifen entlang der westlichen Planbegrenzung. Die Fläche ist Teil eines wiederverfüllten, ehemaligen Nassauskiesungsbereichs, zu dem auch östlich anschließende Teile des Plangebiets gehören. Unter der Prämisse der „Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft“ soll der Streifen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde renaturiert werden. Neben der Anlage von Gehölzstrukturen umfasst dies insbesondere den Erhalt und die Wiederherstellung von Mager- und Rohboden- sowie Feuchtwiesenstandorten.

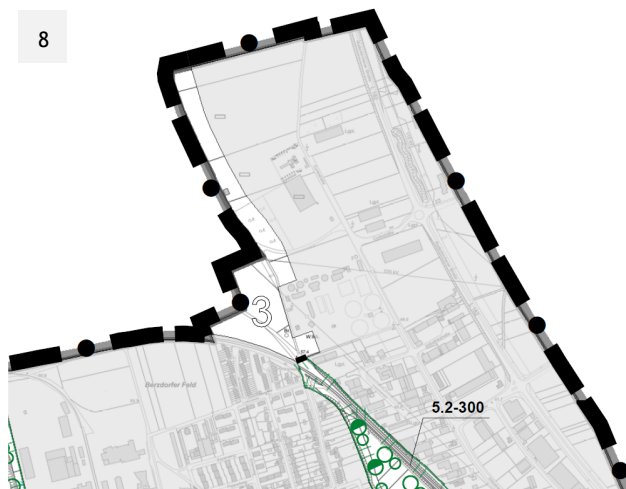


Abb. 8: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan 8, „Rheinterrassen“, digitale Fassung (Rhein-Erft-Kreis 1990/2019)

Im Umfeld des Plangebiets - auf Kölner Stadtgebiet - existieren Flächen mit besonderer Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz. Nähere Informationen hierzu enthält Teil B der Begründung (Umweltbericht).

4.6 Festgesetzte Überschwemmungsgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb behördlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete des Rheins oder von untergeordneten Gewässern in seinem Einzugsgebiet.

Nähere Informationen zur Überflutungsgefährdung durch Flusshochwasser oder durch Starkregen sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

5 Vorgesehene Darstellungen und Hinweise der Flächennutzungsplanänderung

5.1 Darstellungen

Durch die 40. Änderung des Wesselingener Flächennutzungsplans sollen die bisher gemäß § 1 Abs. 2 BauNutzungsverordnung (BauNVO) als „Gewerbegebiet“ dargestellten Flächen in „gewerbliche Bauflächen“ (G) gemäß § 1 Abs. 1 BauNVO geändert werden. Aus diesen können auf Ebene des Bebauungsplans „Gewerbegebiete“, und wie mit dem Bebauungsplan Nr. 3/15 geplant, „Industriegebiete“ entwickelt werden.

Zum Schutz der dort vorhandenen Bestandsvegetation soll der auch im Landschaftsplan dargestellte ca. 50 m breite Streifen entlang der Hangterrassenkante im Westen erhalten werden. Die 40. FNP-Änderung sieht hierzu die Beibehaltung der bisherigen „Grünflächen“-Darstellung vor. Entsprechend der Absicht, diese Fläche im Bebauungsplan mit einer „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (MSPE)“ zu überlagern, wird diese auch in der 40. Änderung des Flächennutzungsplans als „MSPE“-Fläche dargestellt. Anzumerken ist, dass die „MSPE“-Fläche im Bebauungsplan Nr. 3/15 keine „Grünfläche“, sondern eine festgesetzte „Industriegebiets“-Fläche überlagern wird, um die Fläche bei der Ermittlung des Maßes der baulichen Nutzung späterer Bauvorhaben (Grundflächenzahl GRZ, Baumassenzahl BMZ) als Teil der anrechenbaren Grundstücksfläche betrachten zu können. Erfolgte eine B-Plan-Festsetzung als (private) „Grünfläche“, ergäbe sich aus der fehlenden „Bauland“-Eigenschaft dieser Fläche i.S.v. § 19 Abs. 3 BauNVO eine nicht beabsichtigte, deutlich reduzierte Ausnutzbarkeit der Grundstücke.

9



Abb. 9: Entwurf der 40. Änderung des Flächennutzungsplans „Curiestraße“, Ausschnitt (Stadt Wesseling 2022b)

Der Schutz und die Entwicklung der Fläche mit ihren typischen Vegetationsstrukturen erfolgt über geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan bzw. über vertragliche Regelungen mit den Grundstückseigentümern. Die Regelungen stellen ferner den Erhalt und die Pflege bereits umgesetzter, vorgezogener Artenschutzmaßnahmen zum Amphibienschutz sicher.

Die im bisherigen Flächennutzungsplan enthaltene „Grünflächen“-Darstellung an der nördlichen Stadtgrenze zu Köln entfällt. Stattdessen sollen die „gewerblichen Bauflächen“ hier bis zum Stadtrand erweitert werden. Auch die Darstellung des straßenbegleitenden Grünstreifens entlang der Rodenkirchener Straße sowie ein Teil der ehemaligen Plantrasse der Straße wird in der 40. FNP-Änderung „Curiestraße“ durch die Ausweisung von „gewerblichen Bauflächen“ überplant.

Auf Ebene des Bebauungsplans Nr. 3/15 soll auch entlang der Ostseite des Plangebiets ein Streifen für „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (MSPE)“ festgesetzt und hierdurch ein Teil des erforderlichen Ausgleichs i.S.v. § 1a Abs. 3 BauGB gesichert werden. Aufgrund der deutlich geringeren Ausdehnung dieses Streifens im Vergleich zur angesprochenen Fläche im Westen und der geringeren Detailschärfe des Flächennutzungsplans gegenüber dem B-Plan, soll im FNP auf eine gesonderte Darstellung als „MSPE“-Fläche verzichtet werden.

5.2 Hinweise

Das Plangebiet liegt innerhalb der angemessenen Sicherheitsabstände von Störfall-Betriebsbereichen i.S.v. § 3 Abs. 5a des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), weshalb folgender Hinweis auf die Planurkunde der 40. FNP-Änderung aufgenommen wird:

Störfall-Betriebsbereiche i.S.d. Art. 13 Seveso-III-Richtlinie (RL 2012/18/EU)

Das Plangebiet liegt innerhalb gutachterlich ermittelter Sicherheitsabstände von Störfall-Betriebsbereichen i.S.d. § 3 Abs. 5a BImSchG und fällt damit in den Anwendungsbereich des Artikel 13 Seveso-III-Richtlinie (RL 2012/18/EU). Die angemessenen Sicherheitsabstände wurden durch ein gesamtstädtisches Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet Wesseling unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. der Seveso-III-Richtlinie (Artikel 13) ermittelt (TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG, Fassung 12/2015).

Relevant für das Plangebiet sind die angemessenen Sicherheitsabstände des Betriebsbereichs der östlich der Rodenkirchener Straße gelegenen Basell Polyolefine GmbH (Basell), der Thermischen Rückstandsverwertung GmbH & Co. KG (TRV) und der EvonikDegussa GmbH (Evonik).

Der im angeführten TÜV-Gutachten ermittelte angemessene Sicherheitsabstand beträgt für den überwiegend auf Kölner Stadtgebiet gelegenen Betriebsbereich der Basell 200 m. Das potenzielle Gefährdungspotenzial geht bei der Basell von Brand- und Explosionen sowie den Stoffen Ammoniak und Chlor aus. Wie der nachfolgenden Abbildung 10 entnommen werden kann, liegt der östliche Teil des Plangebiets bis zu einer Tiefe von ca. 180 m innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands der Basell.

Der angemessene Sicherheitsabstand der TRV beträgt gemäß dem bereits angeführten Gutachten des TÜV Nord 2.400 m. Das Gefahrenpotenzial für die TRV wird durch den Referenzstoff Acrolein bestimmt, der aufgrund der weit gefassten Genehmigung des Unternehmens in den Betriebsanlagen verbrannt werden darf. In der Praxis ist davon auszugehen, dass die Entsorgung von Acrolein wenn überhaupt, dann nur sehr selten vorgenommen wird. Der angemessene Sicherheitsabstand spiegelt daher nicht das übliche, tagtägliche Gefahrenpotenzial wider. Der tatsächliche Abstand des Plangebiets zum Betriebsbereich der TRV beträgt ca. 1.400 m.

Der größte angemessene Sicherheitsabstand, von dem das Plangebiet betroffen ist, geht von einem Acrolein-Tanklager nebst zugehörigen Produktions- und Verladeanlagen der Fa. Evonik aus. Der angemessene Sicherheitsabstand wurde vom TÜV Nord mit 2.750 m eruiert. Der tatsächliche Abstand der Anlagen zum Plangebiet beträgt ca. 2.200 m - das Plangebiet liegt also eher im äußeren Bereich des Abstandsradius. Mit dem sog. „MiTi-Projekt“, für das eine Genehmigung zum vorzeitigen Beginn durch die Bezirksregierung Köln vorliegt (10/2020 bzw. 07/2021), plant die Evonik wesentliche Änderungen an ihrem Betriebsbereich. Die vorgesehenen Maßnahmen zielen auf eine direkte Weiterverarbeitung des Stoffes und einen Verzicht der Lagerung von Acrolein. Hierdurch wird sich der angemessene Sicherheitsabstand für Acrolein auf 1.000 m reduzieren. Künftig wird der angemessene Sicherheitsabstand des Evonik-Betriebsbereichs in Wesseling vom Betriebsstoff „Chlor“ ausgehen und sich auf 1.250 m reduzieren. Der Abstand für den weiterhin im Werk verarbeiteten Stoff Acrolein wird durch den Abstand des Stoffes Chlor (und Chlorcyan mit 1.150 m) überdeckt. Wann mit einer Fertigstellung der Maßnahmen des MiTi-Projekts und einer tatsächlichen Reduzierung der angemessenen Sicherheitsabstände zu rechnen ist, ist der Stadt Wesseling nicht bekannt.

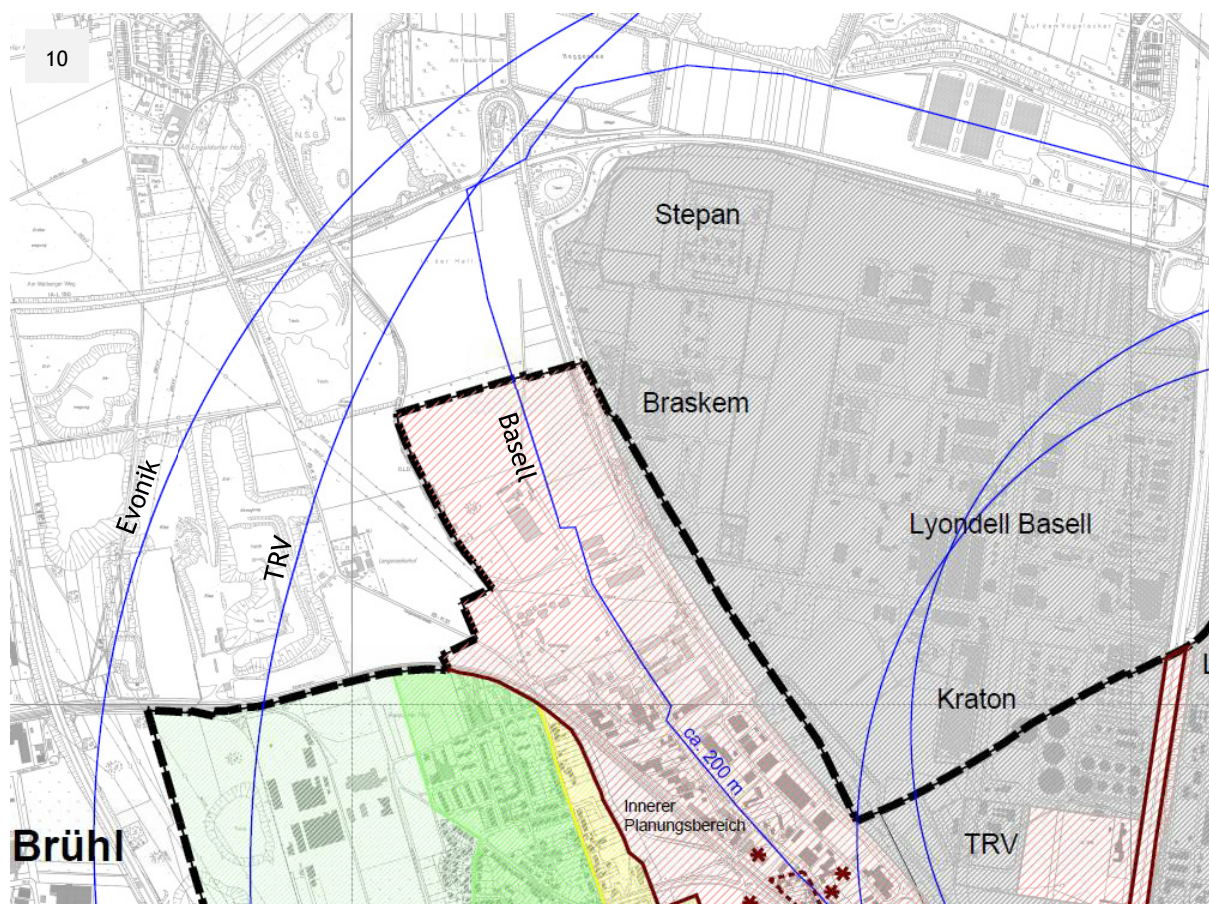


Abb. 10: Ausschnitt aus der Plankarte zum StEK 2019 mit angemessenen Sicherheitsabständen (blau, hier textlich ergänzt), Planungsbereichen und der „Nichtheranrückenslinie“ (rot) (Stadt Wesseling 2019)

Art. 13 Abs. 2 Seveso-III-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass in ihren Politiken der Flächenausweisungen oder Flächennutzung langfristig dem Erfordernis Rechnung getragen wird, dass zwischen den unter die Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und den in der Richtlinie genannten Schutzobjekten andererseits ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt bleibt.

Die Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben in deutsches Recht findet sich im sog. „Trennungsgrundsatz“ des § 50 BImSchG:

„Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.“

Aufgrund ihrer erheblichen Betroffenheit hat die Stadt Wesseling, aufbauend auf den Ergebnissen des TÜV-Gutachtens, das „Städtebauliche Entwicklungskonzept der Stadt Wesseling zur Seveso-III-Richtlinie“ („StEK“) erarbeitet.

Das StEK 2019 ist 2019 vom Rat der Stadt Wesseling als Konzept i.S.v. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen worden. Das Konzept gliedert das Stadtgebiet auf Grundlage der angemessenen Sicherheitsabstände in verschiedene Planungsbereiche. Typisierte Nutzungen werden in Abhängigkeit von ihrer Empfindlichkeit im Falle eines „Dennoch-Störfalls“ bestimmten Schutzstufen zugeordnet. Als „Dennoch-Störfall“ wird dabei ein Störfall bezeichnet, der trotz umfangreicher vorhandener Schutzvorkehrungen an den Störfallanlagen nicht vollends ausgeschlossen werden kann. Durch die Zuordnung der Schutzkategorien zu den Planungsbereichen gibt das Konzept einen Abwägungsrahmen für die Stadtentwicklung und Bauleitplanung in Wesseling vor. Wie Abbildung 10 zu entnehmen ist, liegt das Plangebiet „Curiestraße“ vollständig innerhalb des so definierten „Inneren Planungsbereiches“.

In der Plankarte des StEK 2019 ist darüber hinaus die sog. „Nichteranrückenslinie“ gekennzeichnet. Die „Nichteranrückenslinie“ wird räumlich durch die am nächsten zu den Betriebsbereichen liegenden, im Bestand vorhandenen schutzbedürftigen Nutzungen i.S.d. Seveso-III-Richtlinie definiert. Zwischen der so festgelegten Linie und den vorhandenen Betriebsbereichen mit Störfallanlagen sollen keine schutzbedürftigen Nutzungen angesiedelt werden, um die Entstehung einer neuen störfallrechtlichen Gemengelage zu vermeiden. Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die erstmalige Schaffung einer solchen Gemengelage unzulässig, da ein angemessener Sicherheitsabstand, der bisher eingehalten ist, auch langfristig gewahrt werden muss.

Das StEK 2019 wird als planungsrelevanter Fachbeitrag sowohl bei der Aufstellung neuer als auch bei der Prüfung und Änderung von Bauleitplänen innerhalb der angemessenen Sicherheitsabstände in die Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt. Gleichwohl kommt dem StEK 2019 keine unmittelbare Bindungswirkung für die Bauleitplanung zu; es wird im jeweiligen Verfahren mit der ihm zukommenden objektiven Gewichtung in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt.

In Anbetracht der unmittelbaren Nachbarschaft des Plangebiets insbesondere zu den Betriebsbereichen Basell (mit den Firmen Stepan und Braskem) und TRV sind die Belange des Störfallschutzes und der Risikominimierung für schutzbedürftige Nutzungen von besonderer Bedeutung. Im Sinne der sachgerechten Umsetzung der Planungsziele der Stadt Wesseling in die Bauleitplanung „Curiestraße“ ist es sinnvoll, die im TÜV-Gutachten ermittelten und in der Plankarte des StEK 2019 dargestellten angemessenen Sicherheitsabstände sowie die daraus abgeleitete Definition des „Inneren Planungsbereiches“ als fachlich fundierte Grundlage

für die Planung heranzuziehen. Dasselbe gilt für die in dem Konzept bestimmte „Nichttheranrückenslinie“.

Gemäß dem StEK 2019 sind im „Inneren Planungsbereich“ lediglich die Neuansiedlung bzw. Erweiterung nicht schutzbedürftiger Vorhaben/Nutzungen der Schutzstufe 1 „kein Schutzstatus i.S.d. Seveso-III-Richtlinie“ vorgesehen.

Konkret umfasst dies:

- Umbauten im Bestand bei schutzbedürftigen Nutzungen (Instandhaltung, Modernisierung) unter Beibehaltung der bestehenden, baurechtlich genehmigten Wohneinheiten bzw. Nutzungsfrequenzen
- Betriebsgebundene Wohnungen i.S.v. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO
- Gewerbe-/Büro-/Infrastrukturnutzungen mit betriebsbezogenem und klar abgrenzbarem Personenaufkommen (z.B. Geschäftspartner, Kunden mit Terminvereinbarung)

Aufgrund der Funktion der Flächennutzungsplanung, die beabsichtigte städtebauliche Bodennutzung lediglich in ihren Grundzügen darzustellen und zu steuern, verfügt der vorbereitende Bauleitplan über keine Regelungsinstrumente, mit denen die im StEK 2019 enthaltenen Leitlinien planerisch umgesetzt werden könnten. Eine ausführliche inhaltliche Behandlung dieses bedeutenden Abwägungsbelangs wird daher erst auf der Ebene des verbindlichen Bebauungsplans vorgenommen.

Der Bebauungsplan Nr. 3/15 „Curiestraße“ sieht detaillierte Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung vor, mit der alle typischerweise in einem Industriegebiet zu erwartenden und denkbaren Schutzobjekte i.S.v. § 3 Abs. 5d BImSchG erfasst und ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bezieht sich z.B. auf Einzelhandelsbetriebe oder Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Sollte unvorhersehbarer Weise ein anderes Vorhaben im Planvollzug beantragt werden, das von seiner Art her in einem Industriegebiet zulässig ist, nicht unter die vorgesehenen Ausschlussfestsetzungen fällt und gleichzeitig ein „öffentlich genutztes Gebäude“ darstellt, greift das „Gebot der Rücksichtnahme“ nach § 15 Abs. 1 BauNVO. Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Vorgaben der Seveso-III-Richtlinie würde dann im Rahmen einer Einzelfallprüfung im Planvollzug geprüft.

Wie im vorangegangenen Abschnitt beschrieben worden ist, wird der Bebauungsplan Nr. 3/15 konkrete Festsetzungen enthalten, welche die Ansiedlung schutzbedürftiger Nutzungen im Plangebiet reglementieren. Gleichzeitig sind in dem Plan Festsetzungen vorgesehen, die dafür sorgen, dass sich im Plangebiet keine neuen Betriebsbereiche mit Störfallanlagen i.S.v. im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG ansiedeln, die den gebotenen angemessenen Sicherheitsabstand zu bestehenden schutzbedürftigen Nutzungen wie insbesondere Wohngebieten und öffentlich genutzten Gebäuden in der Umgebung des Plangebiets unterschreiten. Hiermit wird das Ziel verfolgt, eine weitere Gefährdung der Bevölkerung entsprechend der Seveso-III-Richtlinie durch den Bebauungsplan und dessen Vollzug auszuschließen. Die im B-Plan beabsichtigte Gliederung des Industriegebiets basiert dabei auf den „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ („KAS-18-Leitfaden“) der Kommission für Anlagensicherheit. Der in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 3/15 normierte Ausschluss bestimmter Anlagen oder Tätigkeiten wird anhand der Abstände zu den Wohngebieten im Süden sowie des westlich des Plangebiets gelegenen „Gut Langenackerhof“ bestimmt. Weitere Details sind den Planunterlagen zum Bebauungsplan zu entnehmen.

5.3 Nachrichtliche Übernahmen

Wie bereits angesprochen und im Umweltbericht näher ausgeführt, liegt das Plangebiet in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten des Rheins i.S.d. § 78 b Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes. Die Abgrenzung des Gebiets wird § 5 Abs. 4a BauGB entsprechend nachrichtlich in die Planzeichnung der Flächennutzungsplanänderung übernommen.

6 Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz gemäß § 1a BauGB

Die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung auf die Belange des Umweltschutzes werden im Umweltbericht als Teil B dieser Begründung dargelegt. Der Umweltbericht stützt sich u.a. auf mehrere Fachgutachten, die für die Bauleitplanung „Curiestraße“ erstellt worden sind. Hierbei handelt es sich insbesondere um Gutachten zu den Themen „Artenschutz“ und „Immissionsschutz“.

Wie die in § 1a BauGB enthaltenen „ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz“ Berücksichtigung finden, wird nachfolgend dargelegt.

6.1 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Gemäß § 1a BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen baulichen Inanspruchnahme von Flächen sind die Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Im Plangebiet besteht mit der Reaktivierung einer ehemals als Betonwerk genutzten und inzwischen abgeräumten ca. 5.600 qm großen Fläche auf der Westseite der Curiestraße die Möglichkeit der Wiedernutzbarmachung von Flächen. Darüber hinaus wurden weite Teile des westlichen Plangebiets in der Vergangenheit als Abgrabungsflächen zur Nassauskiesung genutzt. Auch die Reaktivierung dieser, nach Einstellung der Nutzung verfüllten Gruben stellt im weiteren Sinne ein Flächenrecycling dar.

Ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden erfolgt zum einen durch die beabsichtigte Festsetzung hoher, an den Obergrenzen des § 17 der BauNVO orientierten Dichtewerte für das Maß der baulichen Nutzung im B-Plan (voraussichtliche GRZ: 0,8; BMZ: 10,0). Zum anderen findet durch die Sicherung und Weiterentwicklung des 50 m breiten Vegetationsstreifens entlang der Westseite des Plangebiets eine Konzentration der Bebauung auf die außerhalb dieses Bereichs liegenden Grundstücksflächen statt. Der Streifen wird von jeglicher Art von Bebauung oder Flächenbefestigungen freigehalten, so dass ein „Ausfransen“ baulicher Anlagen in den Landschaftsraum unterbunden wird.

6.2 Begründung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sollen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang genutzt werden.

Im Plangebiet sind lediglich die östlich der Curiestraße gelegenen ackerbaulich genutzten Flächen als „Landwirtschaft“ i.S.d. § 201 BauGB einzustufen. Durch die Bauleitplanung „Curiestraße“ gehen hier ca. 2,7 ha landwirtschaftliche Nutzfläche verloren. Vor einigen Jahren

wurde das westliche Plangebiet gelegentlich durch einen Schäfer beweidet. Dies erfolgte außerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebs.

Den landwirtschaftlich genutzten Flächen im Plangebiet steht ein erheblicher Bedarf an gewerblichen bzw. industriellen Bauflächen in Wesseling und der Region gegenüber. Nach eigenen Berechnungen zur Fortschreibung der Daten des „Industrie- und Gewerbeflächenkonzepts für den Rhein-Erft-Kreis“ (Analyse 2013, Konzept 2018) und des Siedlungsflächenmonitorings der Bezirksregierung Köln sind zwischen 2012 und 2019 in Wesseling pro Jahr durchschnittlich ca. 6 ha Fläche mit gewerblichen Nutzungen belegt worden. Wesentliche Flächenverbräuche haben sich in den letzten Jahren u.a. durch die Nutzung von Reserveflächen in den Gewerbegebieten an der Vorgebirgsstraße, der Berggeiststraße oder am Kronenweg ergeben. Darüber hinaus erfolgte die Ansiedlung großflächiger Gewerbebetriebe an der Urfelder Straße (Fruchthansa und Nextparx/Snipes). Auch die in Wesseling ansässigen Unternehmen der Chemieindustrie haben durch Betriebserweiterungen, wie beispielsweise das Ausbildungszentrum der Shell, zu einem zusätzlichen Verbrauch gewerblicher Bauflächen beigetragen.

Bei einer Fortschreibung dieses Trends ergäbe sich für die Stadt Wesseling bis zum Jahr 2040 ein Bedarf von ca. 118 ha an gewerblichen Bauflächen. Flächenreserven sind zwar vorhanden - aktuell (05/2022) verfügt die Stadt Wesseling über ca. 28 ha gewerbliche Bauflächenreserven im Flächennutzungsplan - eine Aktivierung der Flächen gestaltet sich aber aus verschiedenen Gründen schwierig. Entwicklungshemmnisse stellen insbesondere die Nähe potenzieller gewerblicher Flächen zu empfindlichen Nutzungen, natur- und artenschutzrechtliche Restriktionen, die Eigentumsituation sowie der hohe Anteil betriebsgebundener Flächen dar. Auch für das Plangebiet „Curiestraße“ treffen einzelne der angeführten Faktoren zu; im Gegensatz zu anderen Potenzialflächen im Stadtgebiet jedoch besteht z.B. seitens der Eigentümer im Plangebiet ein aktives Entwicklungsinteresse und arten- und immissionenschutzrechtlichen Restriktionen kann durch geeignete Festsetzungen und Maßnahmen im Bebauungsplan oder im Planvollzug begegnet werden. Insbesondere Belange des zuletzt genannten Immissionsschutzes begrenzen in Bezug auf die beabsichtigte Ansiedlung industrieller Nutzungen die Möglichkeiten der Innenentwicklung im kompakten, städtischen Siedlungsgefüge Wesselingens.

Für die Inanspruchnahme der Ackerflächen spricht im vorliegenden Fall weiterhin die Lagegünstigkeit des Plangebiets, die aus der unmittelbaren Nähe zur L 150 Kerkrader Straße mit ihrer direkten Anknüpfung an die Autobahnanschlüsse Köln-Godorf (A 555) und Brühl-Nord (A 553) resultiert. Zusammen mit den vorhandenen industriellen und gewerblichen Nutzungen im Umfeld kann ein zentraler Gewerbebestandort entwickelt werden, der Verflechtungen und Agglomerationsvorteile für alle Unternehmen ermöglicht. Die Gebietsentwicklung ist nach Osten und nach Süden an den Bebauungszusammenhang angebunden, so dass mit den benachbarten Nutzungen eine organische Abrundung des Siedlungsraumes erreicht werden kann. Sollte die Stadt Köln in den nächsten Jahren verbindliches Planungsrecht für die im Kölner Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen und industriellen Bauflächen für das Gebiet nördlich der Bauleitplanung „Curiestraße“ schaffen, so würde das Plangebiet auch nach Norden in den Siedlungsbereich eingebunden.

6.3 Vermeidung und Ausgleich

Das Baugesetzbuch sieht im Zusammenwirken mit den zugehörigen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes eine Berücksichtigung der Vermeidung und des Ausgleichs voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der planerischen Abwägung vor.

Im Falle der Bauleitplanung „Curiestraße“ erfolgt die Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf Ebene des Bebauungsplans.

6.4 Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes in der Bauleitplanung durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans bestehen aufgrund seines vergleichsweise geringen Detaillierungsgrads nur wenig Möglichkeiten, Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung vorzugeben. Es ist vorgesehen, in den Bebauungsplan Nr. 3/15 einen Hinweis zu Dach- und Fassadenbegrünungen aufzunehmen. Diese Maßnahmen können einen Beitrag zur Klimafolgenanpassung leisten, indem sie zur Rückhaltung von Niederschlagswasser und zur Bindung von Staub- und Luftschadstoffen beitragen sowie das Aufheizen von Gebäuden verringern.

Durch das 2020 in Kraft getretene „Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden“ (Gebäudeenergiegesetz - GEG), das in seinem Abschnitt zu Nichtwohngebäuden verbindliche Vorgaben für den maximal zulässigen Gesamtenergiebedarf und den baulichen Wärmeschutz an Nichtwohngebäuden enthält, besteht zudem eine gesetzliche Vorgabe, die Energieeffizienz und den Einsatz regenerativer Energieträger auch im Gewerbe- und Industriebau gewährleistet. Im Rahmen der „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG), einem Förderprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), besteht die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Krediten und Zuschüssen. Hiermit existieren gesetzliche Vorgaben und Instrumente außerhalb der Bauleitplanung „Curiestraße“, die den Erfordernissen des Klimaschutzes dienen.

7 Wesentliche Auswirkungen der Planung

Die vorgesehene Gebietsentwicklung an der Curiestraße trägt zur Schaffung dringend benötigter Industrieflächen in Wesseling bei und kann somit die Bedeutung Wesselings als Industriestandort in der Region Köln/Bonn stärken.

Die künftig vor Ort wahrnehmbaren Auswirkungen der Planung werden insbesondere aus der dauerhaften Überbauung und Versiegelung bisher überwiegend nicht befestigter Flächen resultieren. Für die Erschließung des Gebiets müssen Straßen und Wege angelegt und diese an das vorhandene Straßennetz angeknüpft werden. Auf den Betriebsgrundstücken sind Flächenbefestigungen für Lager-, Betriebs- und Rangierflächen zu erwarten. Die Errichtung von gewerblichen Hallen, Betriebsgebäuden und Anlagen wird die Struktur des Plangebiets nachhaltig verändern. Es wird eine Reduzierung der heutigen Grünlandbrache- und Landwirtschaftsflächen eintreten, wobei durch den Erhalt des ca. 50 m breiten Streifens entlang der westlichen Plangebietsgrenze und die hier bereits realisierten Artenschutzmaßnahmen eine Sicherung und ökologische Aufwertung der Flächen im Übergang zur bestehenden Hangkante erreicht werden kann.

Mit welchen Umwelt-Auswirkungen im Detail zu rechnen ist, wird im Umweltbericht zur 40. FNP-Änderung sowie in den Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 3/15 dargelegt.

8 Flächenbilanz

Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht, welche quantitativen Änderungen in Bezug auf die Flächennutzung beim Vergleich der bestehenden FNP-Ausweisung für das Gebiet mit der 40. Flächennutzungsplanänderung verbunden sind.

Flächendarstellung	FNP Bestand (qm, gerundet)	40. FNP-Änderung (qm, gerundet)
Gewerbegebiet (GE)	74.500	-
Gewerbliche Baufläche (G)	-	101.100
Grünfläche	42.500	-
Grünfläche mit MSPE-Darstellung	-	19.000
Überörtlicher Straßenverkehr (geplant)	3.000	-
Summe	120.000	120.000

Tab. 2: Flächenbilanz

9 Quellen

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)
- Europäischer Rat und Europäisches Parlament 2021: „Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen“, „Seveso-III-Richtlinie“
- Kommission für Anlagensicherheit (2. überarbeitete Fassung November 2010 einschließlich der ersten Ergänzung gemäß dem Beschluss der Kommission für Anlagensicherheit vom 29.11.2018 und der Korrekturen des Leitfadens KAS-18 vom 16.12.2020): „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ („KAS-18-Leitfaden“)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237)

Sonstige Quellen

- Bezirksregierung Köln 2001: „Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln (GEP Region Köln)“
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/aktueller_regionalplan/teilabschnitt_koeln/zd_ta_koeln.pdf
- Bezirksregierung Köln, Regionalplanungsbehörde: „Siedlungsflächenmonitoring der Regionalplanungsbehörde Köln“, Flächenreports
- Bezirksregierung Köln 2021: „Regionalplan Köln, Blatt 4 Rhein-Erft-Kreis, Entwurf“, Dezember 2021
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/beteiligung_regionalplanung/offenlage_zeichnerische_festlegungen/blatt_04.pdf
abgerufen am 25.04.2022
- Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen 2019: „Zeichnerische Festlegungen des Landesentwicklungsplans NRW“
<https://www.giscloud.nrw.de/arcgis/apps/PublicInformation/index.html?appid=60c13aa6748d4654aec1ad21e4350ca1>
abgerufen am 02.05.2022
- Rhein-Erft-Kreis 1990/2019: „Landschaftsplan 8, Rheinterrassen“ 03.07.1990, 11. Änderung 2019“
<https://www.rhein-erft-kreis.de/61kreisentwicklung%C3%B6kologieundklimafolgenanpassungsplanungschutzgebiete/artikel/derlandschaftsplan>
abgerufen am 14.04.2021
- Stadt Köln 1991/2011: „Landschaftsplan der Stadt Köln“ 28.04.1991, 11. Änderung 2006“
<https://www.stadt-koeln.de/artikel/05242/index.html>
abgerufen am 15.03.2021
- Stadt Köln 2022: „Flächennutzungsplan der Stadt Köln“, digitale Fassung
<https://www.stadt-koeln.de/basisdienste/geo/flaechennutzungsplan/index.html>
abgerufen am 09.03.2022
- Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH im Auftrag der Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH: "Industrie- und Gewerbeflächenkonzept für den Rhein-Erft-Kreis“, 2013 (Analyse), 2018 (Konzept)
- Stadt Wesseling 2019: „Städtebauliches Entwicklungskonzept der Stadt Wesseling zur Seveso-III-Richtlinie“, 2019
- Stadt Wesseling 2021: „Stadtplandienst“ https://wesseling.wherogroup.com/mapbender/application/wesseling_stadtplan abgerufen am 18.10.2021
- Stadt Wesseling 2022a: „Digitale Arbeitsfassung des FNP 1977 mit Änderungen“
- Stadt Wesseling 2022b: „Entwurf der 40. Änderung des Flächennutzungsplans ‚Curierstraße‘“
- TÜV Nord 2015: „Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet Wesseling unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. der Seveso-III-Richtlinie [Artikel 13]“

Diese Begründung (Teil A, Ziele Zwecke und wesentliche Auswirkungen) gehört zu der vom Rat der Stadt Wesseling am 14.02.2023 festgestellten 40. Änderung des Flächennutzungsplans „Curierstraße“.

Wesseling, den 08.03.2023
In Vertretung

gez. Gunnar Ohrndorf
Gunnar Ohrndorf
Erster Beigeordneter

gehört zur Verfügung vom 10.05.2023
AZ: 35.2.11-99-27/23
Im Auftrag

gez. Michallik
Bezirksregierung Köln